

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 1. August

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Juli 1986	185
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) vom 19. Juli 1986	187
Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsschädigung für Arbeiter	191
Nachberufung in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986	191
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	192
Pfarrstellenerrichtung	192
Pfarrstellenaufhebung	192
Druckfehlerberichtigungen	192
III. Stellenausschreibungen	192
IV. Personalmeldungen	194

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Wahlordnung
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth.
Kirche
vom 8. Juli 1986

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 54 des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MAVG – vom 20. Januar 1985 (GVOBl. S. 57) folgende Wahlordnung als Rechtsverordnung erlassen:

Abschnitt 1
Vorbereitung der Wahl

§ 1

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Mitarbeitervertretung obliegt den nach §§ 12 und 13 MAVG gebildeten Wahlvorständen.

§ 2

(1) Der Wahlvorstand tritt innerhalb einer Woche nach seiner Bildung bzw. Wahl zusammen.

(2) Er wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Dieser hat über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen des Wahlvorstandes Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand kann drei Stellvertreter sowie die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Wahlhelfer benennen.

§ 3

(1) Der Wahlvorstand setzt nach der konstituierenden Sitzung den Wahltermin gemäß § 14 Abs. 1 MAVG fest, fertigt unverzüglich das Wahlausschreiben und gibt dieses in geeigneter Weise in allen Dienststellen und Einrichtungen bekannt.

(2) Das Wahlausschreiben muß Angaben enthalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit der Auslegung der in § 5 Abs. 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- e) die Voraussetzungen für die Briefwahl,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit entsprechender Aufforderung; auf die §§ 7, 9 und 10 MAVG ist besonders hinzuweisen.

Darüber hinaus muß das Wahlausschreiben den Hinweis enthalten, daß Einsprüche gegen die in § 5 Abs. 1 genannten Listen binnen einer Woche nach dem ersten Tag der Auslegung beim Wahlvorstand eingelegt werden können.

§ 4

(1) Beabsichtigen die Mitarbeiter einer Dienststelle nach § 3 Buchst. a MAVG erstmalig nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung die Bildung einer eigenen Mitarbeitervertretung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG, so bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der

betroffenen Mitarbeiter. Der Beschluß muß spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand vorliegen.

(2) Der Wahlvorstand prüft die formale Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses und insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG. Er berücksichtigt die Ergebnisse der Prüfung gegebenenfalls bei der Erstellung der Wahlunterlagen (Vermerk in der Wählerliste, Aufstellung gesonderter Wahlvorschläge und Erstellung der entsprechenden Stimmzettel). Außerdem setzt er Ort, Tag und Zeit für die Wahl der Mitarbeitervertretung in der betreffenden Dienststelle fest und gibt diese Änderungen in der Dienststelle bekannt.

(3) Lehnt der Wahlvorstand die Bildung einer Mitarbeitervertretung im Sinne von Absatz 1 ab, erteilt er hierüber innerhalb einer Woche nach Eingang des Beschlusses einen mit Gründen versehenen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Woche nach Zustellung durch Beschluß der Mehrheit der betroffenen Mitarbeiter Einspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist er unverzüglich dem Nordelbischen Kirchenamt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5

(1) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl eine Liste der nach § 6 MAVG Wahlberechtigten und eine Liste der nach § 7 MAVG wählbaren Mitarbeiter zusammen. Die Liste nach § 7 MAVG soll den Namen, Vornamen, die Berufsgruppe und die Beschäftigungsdienststellen enthalten. Für den Bereich der Dienststellen nach § 3 Buchstaben a und b MAVG ist nur eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarbeiter aufzustellen, wenn eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet wird. Die Eintragungen sind nach Einrichtungen getrennt aufzuführen. Bei der Erstellung der Listen haben die Dienststellen Amtshilfe zu leisten. Die Listen sind spätestens fünf Wochen vor der Wahl in jeder betroffenen Dienststelle für die Dauer einer Woche zur Einsicht auszuliegen.

(2) Jeder Mitarbeiter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem ersten Tag der Auslegung der Listen gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und endgültig über den Einspruch und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß einen Hinweis auf die Möglichkeit enthalten, die Wahl gemäß § 16 Abs. 1 MAVG anzufechten.

§ 6

(1) Wahlvorschläge sind innerhalb einer Woche nach Auslegung der Listen (§ 5 Abs. 1) beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei anderen Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.

(3) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er stellt fest, ob die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Etwaige Beanstandungen sind umgehend dem Erstunterzeichner mitzuteilen; sie können innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

(4) Sollten im Fall der Wahl nach § 5 Abs. 1 Satz 2 MAVG nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, ist vom Wahlvorstand unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, ob noch eine Wahl durchgeführt oder der Anschluß an die Mitarbeitervertretung einer Dienststelle nach § 3 Buchst. b oder c MAVG erfolgen soll.

§ 7

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art der Tätigkeit und Dienststelle der Vorgeschlagenen sind anzugeben.

(2) Der Gesamtwahlvorschlag soll doppelt so viele oder mehr Namen enthalten, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Er ist den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor dem Wahltag durch Aushang in den Dienststellen bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtwahlvorschlages (Absatz 1) herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

Abschnitt II Durchführung der Wahl

§ 8

Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl.

§ 9

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Schriftliche Anträge auf Zulassung zur Briefwahl müssen spätestens eine Woche, mündliche Anträge spätestens drei Tage vor dem Wahltag beim Wahlvorstand vorliegen oder gestellt werden. Dem Mitarbeiter wird der Stimmzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein mit Anschrift versehener freigemachter Wahlbriefumschlag übersandt bzw. ausgehändigt. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(3) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefs zu vermerken ist. Nach Schließung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge, vernichtet sämtliche Wahlbriefumschläge, entnimmt den Wahlumschlägen die gefalteten Stimmzettel und legt diese in die Wahlurne.

(4) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

(1) Bei Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; sie sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Die persönliche Stimmabgabe findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Wählerliste und bezeichnen darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefasst in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Der Wahlvorstand kann bestimmen, daß Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen.

(5) Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 11

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einer besonderen Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitarbeitervertreter sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Als Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitarbeitervertreter durch Los (Abs. 2) ausgeschieden sind.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die bei Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
- c) auf denen mehr Namen als nach § 10 Abs. 4 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die einen Zusatz enthalten.

Abschnitt III Wahlergebnis, Wahlakten

§ 12

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang in allen betroffenen Dienststellen bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Teilt der Gewählte nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Wahl dem Wahlvorstand mit, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 13

Die Wahlakten (Niederschriften, Wählerlisten, Wahlausschreibungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre verschlossen aufzubewahren.

Abschnitt IV Inkrafttreten

§ 14

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 7. November 1978 (GVOBl. S. 366) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 13. Juli 1982 (GVOBl. S. 209) aufgehoben.

Kiel, den 14. Juli 1986

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof
Vorsitzender der Kirchenleitung

KI-Nr. 717/86

Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) vom 19. Juni 1986

Kiel, den 8. Juli 1986

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Flensburg hat am 19. Juni 1986 Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Neufassung der Satzung und der Durchführungsbestimmungen zur Satzung werden hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Kramer

Az.: 84101 Flensburg – VH I / H 2

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Flensburg (Finanzsatzung) vom 19. Juni 1986

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einleitung
- § 2 Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 3 Schuldendienstzuweisungen
- § 4 Schlüsselzuweisungen
- § 5 Einzelbedarfszuweisungen
- § 6 Kappungen und Ausgleichsbeträge
- § 7 Haushaltspläne der Kirchengemeinden
- § 8 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 9 Finanzbedarf für besondere Investitionen
- § 10 Rücklagenbildung
- § 11 Verwendung von Nachträgen
- § 12 Genehmigungsvorbehalte des Kirchenkreises
- § 13 Finanzausschuß
- § 14 Einsprüche
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Einleitung

Aus dem nach Art. 111 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteueraufkommen erhält der Kirchenkreis Flensburg nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Zuweisungen zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs.

Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Finanzplanung und der Ausgleichsfunktion des Kirchenkreises.

§ 2

Allgemeiner Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Der Kirchenkreisvorstand stellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß fest, in welcher Höhe Mittel zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden des Kirchenkreises bereitgestellt und der Kirchenkreissynode für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden vorgeschlagen werden können.

(2) Zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs erhalten die Kirchengemeinden aus diesen Mitteln

Schuldendienstzuweisungen
Schlüsselzuweisungen
und Einzelbedarfszuweisungen.

§ 3

Schuldendienstzuweisungen

Für kirchenaufsichtlich genehmigte Darlehen und Selbstanleihen oder ähnliche langfristige Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden wird der Bedarf für den Schuldendienst zugewiesen, wenn die Darlehensaufnahme im Investitionsplan des Kirchenkreises anerkannt wurde.

§ 4

Schlüsselzuweisungen

(1) Grundbetrag je Kirchengemeinde

Jede Kirchengemeinde erhält einen Grundbetrag. Dieser Grundbetrag wird von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt.

(2) Zuschuß zur Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindehäuser.

Für die laufende Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindehäuser erhalten die Kirchengemeinden einen zweckgebundenen Zuschuß.

Die Höhe des Zuschusses wird von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt und nach dem Jahresneubauwert des Vorjahres bemessen. Im Rechnungsjahr nicht verwendete Zuschüsse werden von der Kirchengemeinde zweckgebunden in das Folgejahr übertragen.

(3) Kindergartenpauschale

Kirchengemeinden, die einen oder mehrere Kindergärten betreiben oder sich an den Betriebskosten von Kindergärten beteiligen, erhalten einen Zuschuß. Die Höhe des Zuschusses wird unter Berücksichtigung besonderer Auflagen von der Kirchenkreissynode jährlich im voraus festgelegt.

(4) Zuweisungen nach der Anzahl der Gemeindeglieder

Im Rahmen der Finanzplanung schlägt der Finanzausschuß in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand der Kirchenkreissynode einen Pauschalbetrag vor, der den Kirchengemeinden für jedes Gemeindeglied zugewiesen wird.

Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt.

Veränderungen können während des Rechnungsjahres nicht berücksichtigt werden.

(5) Das laufende Netto-Einkommen aus Pfarrland erhält der Kirchenkreis zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsumlage.

Die örtlich erhobene Kirchensteuer wird auf die Zuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden angerechnet.

§ 5

Einzelbedarfszuweisungen

(1) Kirchengemeinden, die im allgemeinen Interesse des Kirchenkreises besondere Aufgaben wahrnehmen oder aus sonstigen wichtigen Anlässen Einzelbedarf geltend machen, können in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Zuschüsse erhalten.

Die Anerkennung des Einzelbedarfs erfolgt durch die Kirchenkreissynode, die auch die Höhe der Zuschüsse jährlich im voraus festlegt.

Der Finanzausschuß entscheidet zu einem von ihm festgesetzten und den Kirchengemeinden bekanntgegebenen Termin, welche Anträge der Kirchenkreissynode zur Berücksichtigung vorgeschlagen werden.

(2) Soweit die Schuldendienstzuweisungen und die Schlüsselzuweisungen einer Kirchengemeinde zu ihrem Haushaltsausgleich nicht ausreichen, kann bei gleichzeitiger Prüfung von Strukturanpassungsmaßnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweckgebundene Überbrückungsbeihilfe als Einzelbedarfszuweisung gewährt werden.

(3) Kirchengemeinden, die Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen stellen, legen die Haushaltsentwürfe zur Feststellung des Bedarfs dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in welcher Höhe der Einzelbedarf anerkannt wird.

Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises über die Bewilligung von Einzelbedarfszuweisungen.

§ 6

Kappungen

Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden können in einem einheitlichen, von der Kirchenkreissynode festzulegenden Verfahren durch Kürzungen vermindert werden.

§ 7

Haushaltspläne der Kirchengemeinden

(1) Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

(2) Die Kirchenkreissynode kann auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen festlegen.

(3) Die Kirchengemeinden bilden Personalkostenrücklagen für Personalaufwendungen, die auf Grund tariflicher oder gesetzlicher Vorschriften die im Haushalt bereitgestellten Mittel überschreiten.

(4) Die Mittel für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Kirchenbeamten werden für die besetzten Beamtenstellen von den Kirchengemeinden bereitgestellt und in den Haushaltsplänen veranschlagt.

§ 8

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen gem. § 1, dessen Höhe nach dem Bedarf durch den Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt wird.

(2) Dem Bedarf des Kirchenkreises sind folgende Mittel zuzurechnen:

- a) für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises und Vertretungskosten in Vakanzfällen,
- b) für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren in den Kirchengemeinden sowie der Pastoren und Kirchenbeamten in den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises,
- c) für die Bildung gemeinsamer Rücklagen.

§ 9

Finanzbedarf für besondere Investitionen

(1) Für besondere Investitionen können die Kirchengemeinden unter Inanspruchnahme gemeinsamer Rücklagen Sonderzuweisungen erhalten (Investitionszuweisungen).

(2) Kirchengemeinden, die Anträge auf Investitionszuweisungen stellen, legen die Haushaltsentwürfe zur Feststellung des Bedarfs dem Finanzausschuß zu einem von ihm festgesetzten Termin zur Prüfung vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, in welcher Höhe Investitionszuweisungen in den Investitionsplan des Kirchenkreises aufgenommen und bewilligt werden können.

Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises über die Bewilligung von Investitionszuweisungen.

(3) Größere Instandsetzungsmaßnahmen und Investitionen sowie Neubauvorhaben, Erweiterungs- und Umbauten werden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in einem fortzuschreibenden Investitionsplan erfaßt, der dem Haushaltsplan des Kirchenkreises als Anlage beigefügt wird.

§ 10

Rücklagenbildung

(1) Beim Kirchenkreis werden nach Möglichkeit folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage
Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- b) Ausgleichsrücklage
Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.
- c) Neubaurücklage
Die Neubaurücklage ist für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Planungs- und Erschließungskosten bestimmt.
- d) Erneuerungsrücklage
Die Erneuerungsrücklage ist für Maßnahmen der Bauunterhaltung und Inventarerneuerung bestimmt.
- e) In der Pfarrvakanz-Rücklage werden die wegen nicht besetzter Pfarrstellen eingesparten Beträge der Pfarrbesoldungsumlage belegt.

(2) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.

§ 11

Verwendung von Nachträgen

Mehreinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen und Nachträge sollen der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

§ 12

Genehmigungsvorbehalte des Kirchenkreises

(1) Gebührenordnungen
Mietverträge
Pachtverträge
und Kirchensteuerbeschlüsse unterliegen der Genehmigungspflicht des Kirchenkreisvorstandes gem. Art. 15 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Bei der Verwendung von Einkommen aus Pfarrland dürfen besondere Investitionen nur im Einvernehmen von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand durchgeführt werden.

§ 13

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Dem Finanzausschuß gehören neun Mitglieder der Kirchenkreissynode an. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit des Finanzausschusses bilden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Der Propst sowie sein Stellvertreter und der Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

(3) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er stellt die Finanzplanung für die Haushaltsvorbereitungen auf und schlägt dem Kirchenkreisvorstand die Höhe der an die Kirchengemeinden zu verteilenden Mittel vor.
- b) Er prüft die Anträge der Kirchengemeinden auf Einzelbedarfszuweisungen sowie die dazugehörigen Haushaltsentwürfe und schlägt der Kirchenkreissynode den Einzelbedarf zur Anerkennung vor.
- c) Er prüft die Investitionsanträge der Kirchengemeinden sowie die dazugehörigen Haushaltsentwürfe, stellt die Investitionspläne auf und schlägt der Kirchenkreissynode die Sonderzuweisungen für Investitionen vor.
- d) Er wirkt bei der Vorbereitung des Haushaltsplans für den Kirchenkreis mit, prüft den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan für den Kirchenkreis sowie die Jahresrechnung des Kirchenkreises und berichtet der Kirchenkreissynode.
- e) Er stimmt überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt des Kirchenkreises auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode zu.
- f) Er wirkt beim Erlass von Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne und bei Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs durch den Kirchenkreisvorstand mit.

Weitere Aufgaben können von der Kirchenkreissynode oder vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern.

§ 14

Einsprüche

(1) Die Kirchengemeinden können gegen die Auswahl der Anträge auf Einzelbedarfszuweisungen, sowie gegen die Vorschläge zur Anerkennung von Einzelbedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen für Investitionen durch den Finanzausschuß innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Entscheidungen beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich zu begründenden Einspruch einlegen.

(2) Wenn der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nach Anhörung je eines Vertreters des Kirchenvorstandes und des Finanzausschusses nicht stattgibt, kann die Kirchengemeinde innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes erneut schriftlich Einspruch einlegen.

(3) Die Kirchenkreissynode entscheidet mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises endgültig über die Einsprüche.

(4) Wenn Einsprüchen stattgegeben wird, muß gleichzeitig über die erforderlichen Deckungsmittel entschieden werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

(2) Für die Vorbereitung der Haushaltspläne 1987 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(3) Diese Satzung ist spätestens 1989 zu überprüfen.

*

Durchführungsbestimmungen

Zur Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg vom 19. Juni 1986 werden von der Kirchenkreissynode am 19. Juni 1986 die folgenden Durchführungsbestimmungen beschlossen:

1. Zu § 4 (1): Grundbeträge

Für das Jahr 1987 wird folgender Grundbetrag je Kirchengemeinde festgelegt:

1. Kirchengemeinde	Engelsby St. Johannes St. Jürgen St. Marien St. Michael St. Nikolai Paulus	je 55.000,- DM
2. Kirchengemeinde	Adelby Frøerlund St. Gertrud Mürwik St. Petri Flensburg-Weiche Sieverstedt Wallsbüll Wanderup	je 45.000,- DM

3. Kirchengemeinde	Eggebek-Jörl Großenwiehe Handewitt Harrislee Nordhackstedt Oeversee Tarp	je 35.000,- DM
4. Für jede weitere Predigtstätte		8.000,- DM
5. Bewirtschaftungszuschläge		
	St. Jürgen	8.000,- DM
	St. Marien	12.000,- DM
	St. Michael	9.000,- DM
	St. Nikolai	29.000,- DM

2. Zu § 4 (2): Zuschuß zur Bauunterhaltung

Die Höhe des zweckgebundenen Zuschusses zur Bauunterhaltung der Kirchen und Gemeindegäuser wird für 1987 auf 0,5 % des jeweiligen Jahresneubauwertes 1986 festgelegt.

Der Jahresneubauwert ergibt sich aus den Berechnungsunterlagen der Versicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude gegen Feuer versichert ist.

Falls kein Änderungsbeschluß erfolgt, gilt diese Regelung entsprechend auch für die folgenden Jahre.

3. Zu § 4 (3): Kindergartenpauschalen

Kirchengemeinden, die einen oder mehrere Kindergärten betreiben oder sich an den Betriebskosten von Kindergärten beteiligen, erhalten für 1987 einen Zuschuß in Höhe von 80 % der im Haushalt 1986 von der Kirchengemeinde zur Deckung des Fehlbetrages im Kindergarten bei der Haushaltsstelle 2210, 8400 oder 7400 oder 7500 veranschlagten Zuführung.

Für 1988 beträgt der Zuschuß 80 % der im Haushalt 1987 veranschlagten Zuführung.

Die Zuführung wird für die Kindergartenpauschale nur bis zur Höhe des im Haushalt veranschlagten Zuschusses der Kirchengemeinde für Kindergärten angerechnet.

Die Höhe des Zuschusses wird beschränkt auf die Kosten für einen Kindergarten mit 4 Gruppen je Kirchengemeinde.

Erreicht eine Kirchengemeinde, daß die Kommune sich mit einem wesentlich höheren Anteil als gegenwärtig an der Finanzierung des Kindergartens beteiligt, kann die dadurch erfolgte Einsparung der Kirchengemeinde gutgeschrieben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

4. Zu § 5 (2): Einzelbedarfszuweisungen und zu § 7 (2): Grundsätze für die Änderung, Aufhebung und Besetzung von Stellen

Für Kirchengemeinden, die Überbrückungsbeihilfen als Einzelbedarfszuweisungen nach § 5 (2) erhalten, gilt folgende Regelung:

1. Planstellen dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes wiederbesetzt werden.
2. Die Planstellen müssen durch Änderung oder Aufhebung den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden, wenn sie unterbesetzt oder nicht besetzt sind.
3. Für den Fall, daß während des Haushaltsjahres eine Planstelle frei wird, entfallen die Überbrückungsbeihilfen bis zur Höhe der durch die Vakanz oder die entfallende Besetzung der Stelle gegenüber dem Haushaltsansatz eingesparten Personalkosten.
4. Die zweckgebundenen Überbrückungsbeihilfen für Sachkosten entfallen bei Verminderung des Bedarfs entsprechend.

Die eingesparten Einzelbedarfszuweisungen werden der Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

5. Zu § 6 (1): Kappungen

Wenn sich bei der nach den Bestimmungen des § 4 der Finanzsatzung ermittelten Zuweisung an eine Kirchengemeinde eine Erhöhung um mehr als 10 % gegenüber der Zuweisung des Vorjahres ergibt, so wird die Mehreinnahme um den 10 % übersteigenden Betrag gekappt.

Auf Antrag kann der Finanzausschuß bei Neugründung von Kirchengemeinden oder Veränderung von Gemeindegrenzen der Kirchenkreissynode eine abweichende Regelung vorschlagen. Dabei ist entsprechend § 5 Absatz 3 der Finanzsatzung zu verfahren.

6. Zu § 7 (3): Personalkostenrücklagen

Der Mindestbestand der zweckgebundenen Personalkostenrücklagen jeder Kirchengemeinde wird auf 3 % der insgesamt im Haushalt der Kirchengemeinde (Hauptgruppe 4) veranschlagten Personalaufwendungen festgesetzt.

7. Zu § 9 (2): Prüfung der Anträge auf Investitionszuweisungen

Der Finanzausschuß stellt auch fest, ob die antragstellende Kirchengemeinde den Verpflichtungen zur laufenden Bauunterhaltung nachgekommen ist.

Darüberhinaus muß sichergestellt sein, daß die Einnahmen für Mieten und Dienstwohnungsvergütungen der Kirchengemeinde für Bauunterhaltung sowie Grundstückslasten und Grundstücksgebühren verwendet wurden oder bis zur Verwendung einer für die Bauunterhaltung zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Zur Durchführung benötigt der Finanzausschuß von der Verwaltung folgende Unterlagen:

Bericht über die Kontrolle der Haushaltsansätze und Überträge, ohne Berücksichtigung von Veränderungen durch das „Ist“ („Soll-Nachweis“).

Übersicht über die Bereitstellungen für Bauunterhaltung für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Nachweis der Durchführung von Baubegehungen.

Übersicht über die Finanzsituation und die Rücklagenbestände.

Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiter

Kiel, den 16. Juli 1986

Im Anschluß an die Bekanntgabe des Monatslohnarbeitsvertrages Nr. 4 zum KArbT-NEK vom 17. März 1986 (GVOBl. S. 147) geben wir nachstehend die ab 1. Januar 1986 gültigen Sätze

- a) des auf die Stunde umgerechneten Monatslohnes der Stufe 4.
 - b) des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 I a KArbT-NEK),
 - c) des Überstundenlohnes einschl. Zuschlag (§ 34 III KArbT-NEK),
 - d) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16 c II KArbT-NEK und
 - e) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16 c III KArbT-NEK
- für die Lohngruppen der Arbeiter in den beiden Bereichen Schleswig-Holstein und Hamburg bekannt:

Lohngruppe	Sätze nach Buchstaben				
	a	b	c	d	e
1. Bereich Schleswig-Holstein:					
VII	14,76	4,43	19,19	2,40	4,80
VI	14,16	4,25	18,41	2,30	4,60
V	13,61	4,08	17,69	2,21	4,42
IV	13,09	3,93	17,02	2,13	4,26
III	12,56	3,77	16,33	2,04	4,08
II a	12,21	3,66	15,87	1,98	3,97
II	12,04	3,61	15,65	1,96	3,91
I a	11,87	3,56	15,43	1,93	3,86
I	11,55	3,47	15,02	1,88	3,76
2. Bereich Hamburg:					
VII	14,76	4,43	19,19	2,40	4,80
VI	14,24	4,27	18,51	2,31	4,63
V	13,96	4,19	18,15	2,27	4,54
IV	13,66	4,10	17,76	2,22	4,44
III	13,10	3,93	17,03	2,13	4,26
II a	12,58	3,77	16,35	2,04	4,09
II	12,33	3,70	16,03	2,00	4,01
I a	12,09	3,63	15,72	1,96	3,93
I	11,63	3,49	15,12	1,89	3,78

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3211 - D II

Nachberufung in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986

Das Theologische Prüfungsamt hat

Oberkirchenrat Hörcher
Kirchenrätin Lübbert und
Hauptpastor Dr. Mohaupt

in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986 nachberufen (Ergänzung der im GVOBl. 1986 S. 167 bekanntgegebenen Prüfungskommissionen)

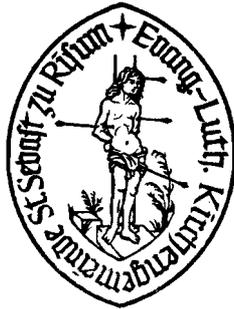
Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage:
Dr. Conrad

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 8. Juli 1986

Kirchengemeinde: Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum
Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 St. Sebast zu Risum – R I / ARN 2

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle (Gemeindefarbeit und Arbeit für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt) der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1986.

Az.: 20 St. Gertrud zu Flensburg (2) – P III / P 1

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. Januar 1987). Die 3. und

4. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg werden vom gleichen Zeitpunkt ab 2. und 3. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

Az.: 20 St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg (2) – P III / P 1

DruckfehlerberichtigungenDie Veröffentlichung des **Mitarbeitervertretungsgesetzes** – **MAVG** – (GVOBl. 1985 Seite 57 ff.) enthält einen Druckfehler:Im § 28 Abs. 1 Satz 1 muß es anstelle des Wortes „abwesend“ richtig heißen:
„anwesend“.

Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3730 – D I / D 4

*

Die Veröffentlichung der „Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften“ vom 16. Juni 1986 – GVOBl. S. 146 – enthält bedauerlicherweise einen sinnentstellenden Druckfehler:

Im Absatz 2 Satz 4 muß es statt
„Alle **üblichen** Betriebskosten...“
richtig heißen:
„Alle **übrigen** Betriebskosten...“.

Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 – D I / D 3

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der Kirchengemeinde Holtenau im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. Oktober 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Holtenau liegt am nördlichen Ufer des Nord-Ostsee-Kanals an der Kieler Förde. Die abgeschlossene, übersichtliche Lage dieses Kieler Stadtteiles bietet sowohl die Vorteile der Universitäts- und Landeshauptstadt wie auch einer überschaubaren und zugleich offenen Gemeindefarbeit. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.400 Gemeindeglieder bei ca. 7.000 Einwohnern. Das Gemeindeleben konzentriert sich auf die Dankeskirche (erbaut 1897) und das Gemeindehaus (erbaut 1978), die Kindertagesstätte und das Jugendheim. Ein geräumiges Pastorat steht zur Verfügung. Die Gemeinde und der Kirchenvorstand wünschen sich mit einer großen Anzahl von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern die Zusam-

menarbeit mit einer Pastorin oder einem Pastor, die bzw. der den vielfältigen Aufgabenbereichen in der Gemeinde Anregungen gibt und in volkskirchlicher Offenheit die lebendige Begegnung mit Bibel und Glauben in unserer Zeit vermittelt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Stoeckicht, Jägerallee 6, 2300 Kiel 17, Tel. 0431/36 32 40, Diakon Jaeger, Jägerallee 22, 2300 Kiel 17, Tel. 0431/36 22 67, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21 oder 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Holtenau (1) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Vicelin in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde Vicelin ist vor 4 Jahren durch den Zusammenschluß dreier selbständiger Kirchengemeinden im Zuge einer PEP-Maßnahme des Kirchenkreises unter Einsparung einer Pfarrstelle entstanden. Der Prozeß des Zusammenwachsens in unserer soziologisch sehr vielfältigen Gemeinde erfordert nach wie vor Offenheit auch für neue Formen gemeindlichen Lebens. Mit nunmehr zwei Pfarrstellen und einer großen Zahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bieten wir den ca. 6.000 Gemeindegliedern auf dem Kieler Westufer ein breites Spektrum an Aktivitäten. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor für Seelsorge und Verkündigung, die bzw. der bereit ist, Hausbesuche zu machen und gern mit Gruppen aus dem Jugend- und Erwachsenenbereich zusammenzuarbeiten. Eine zentral gelegene große Pastorenwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Witt, Kantstr. 66, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/1 85 15 und 940 31 (dienstlich), Pastor Pawelitzki, Paul-Fleming-Str. 2, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/1 26 57 und 1 77 77, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vivelin in Kiel (1) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – ist die 1. Pfarrstelle durch Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in eine Auslands-gemeinde vakant und zum 1. Dezember 1986 mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat ca. 4.900 Gemeindeglieder. Der Stadtteil Langenhorn ist im Norden Hamburgs an der Landesgrenze zu Norderstedt gelegen in aufgelockerter Bebauung und mit vielschichtiger Bevölkerung. Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke gegliedert. Neben dem Pastor der 2. Pfarrstelle und mehreren hauptamtlichen Mitgliedern besteht eine Gruppe engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitskreisen.

St. Jürgen betreibt eine Altentagesstätte in einem Altenwohnheim und ist an der Sozialstation/Diakoniestation Langenhorn beteiligt. Seelsorge, Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht sind den Pfarrbezirken zugeordnet; der Predigt-dienst erfolgt im Turnus. Die Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit werden bisher schwerpunktmäßig gesamtgemeindlich wahrgenommen. – Wir wünschen uns einen Pastor/Pastorin mit Ideen und Phantasie in der Verkündigung des Evangeliums sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Gliedern der Gemeinde, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Joachim Gäjtens, Tel. 040/524 04 72; Pastor Eberhard Schmidt, Tel. 040/524 58 45; Propst Tetzlaff, Tel. 040/368 92 72/273; Diakon Volkmar Lange, Tel. 040/524 05 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen Hamburg-Langenhorn (1) – P I / P 2

*

In der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde Wandsbek hat bei ca. 10.000 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen. Davon ist eine Pfarrstelle ausschließlich der Krankenhauseelsorge am Wandsbeker Krankenhaus vorbehalten, eine weitere ist mit dem Propstamt von Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – verbunden. Die Gemeinde hat einen großen Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter. Sie unterhält zwei Kindergärten, von denen einer die Integration behinderter und gesunder Kinder fördert. Die Gemeinde bemüht sich darum unterschiedliche Positionen und Meinungen in der Kirche zu achten und darüber miteinander im Gespräch zu bleiben. In der Jugendarbeit ist ein Diakon tätig. Er ist bestrebt, daß sich aus der vielseitigen offenen Arbeit Interessengruppen entwickeln. Der Kirchenvorstand freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der in diesem Bereich mit besonderem Engagement mitarbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Eulenberger, Schloßstr. 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 17 33, und Propst Schroeder, Claudiusstr. 55 e, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Wandsbek (2) – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche sucht eine/n
Leiter/in des Nordelbischen Kirchenarchivs
(Bes.Gr. A 13 / A 14)

Hauptaufgaben des Stelleninhabers sind

- der Ausbau des Archivs zu einem zentralen archivalischen Informationspeicher, der die Überlieferung sowohl der verfaßten Kirche als auch der Dienste und Werke erfaßt,
- die Intensivierung der kirchlichen Archivpflege.

Bewerber/innen müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (möglichst Promotion) der Geschichte verfügen und die für den höheren Archivdienst notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Besondere kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse sind ebenso erforderlich wie die Beherrschung der nordelbischen Territorialgeschichte.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (auch: Nachweis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche) werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an das **Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21/35, 2300 Kiel 1.**

*

Das Diakonische Werk in Hamburg sucht zum 1. Oktober 1986 eine/n Mitarbeiter/in als

Innenrevisor/in

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Innenrevision
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kameralistik)
- Erfahrung in der Erhebung und Beurteilung von Organisationsabläufen
- Mitgliedschaft in einer ev. Kirche

Vergütung nach KAT (entsprechend BAT)

Sollten Sie Interesse an dieser Position haben und die Voraussetzungen erfüllen, richten Sie Ihre Bewerbungen bitte bis zum 31.8.1986 an: Diakonisches Werk in Hamburg, z.Hd. Frau Wulf, Bugenhagenstraße 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 5123 - 23 - W I

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen sucht für den Pfarrbezirk Hennstedt zum 1. Oktober 1986

eine/n Helfer/in im Gemeindedienst mit Kirchenmusiker-C-Prüfung oder

eine/n Gemeindehelfer/in mit Kirchenmusiker-C-Prüfung.

Zum Aufgabengebiet gehören:

Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, sowie gering anfallende Büroarbeiten; das Orgelspiel beim sonntäglichen Gottesdienst und bei Amtshandlungen, die Leitung eines gemischten Kirchenchores, eines Posaunenchores und eines Kinderchores mit Flötengruppe (4stimmig).

Vergütung nach KAT.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Kullick, Kastanienallee 6, 2217 Kellinghusen, Tel. 04822/2 26 und Frau Pastorin With, Schulstr. 12, 2211 Hennstedt, Tel. 04877/2 04.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kellinghusen, Lindenstr. 2, 2217 Kellinghusen.

Az.: 30 - Kellinghusen - E I / E 1

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau ist die kombinierte Stelle

des Küsters und Friedhofswärters

umgehend wieder zu besetzen.

Wir suchen einen Mitarbeiter, der Freude an der Arbeit hat, handwerkliche und gärtnerische Fähigkeiten besitzt und geschickt im Umgang mit Menschen ist. Als Dienstwohnung steht das Küsterhaus zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach KAT - NEK.

Die Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften wird erbeten an den Kirchenvorstand der Gemeinde Curau, z. Hd. von Herrn Pastor Merker, Dorfstraße 6, 2406 Stockelsdorf Curau. Informationen geben Pastor Merker Tel. 04505/3 28 und Herr Strauch Tel. 04505/3 60.

Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe.

Az.: 30 KG Curau - D 11

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1986/Kiel haben bestanden:

Hans-Günter Breuer, Eckart Drews, Christian Eissing, Jörn Engler, Sven Fretwurst, Hans-Christoph Goßmann, Ralf-Olaf Großmann, Marion Heldt, Jörg Herrmann, Henry Koop, Marlies Krabbenhöft, Barbara Landa, Volker Landa, Holger Pentzien, Gerson Seiß, Horst Simonsen, Tilmann Ziegler.

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1986/Hamburg haben bestanden:

Werner Arnold, Kerstin Boie, Corinna Dahlgrün, Susanne Dinse, Peter Fahr, Eckart Grulke, Susanne Guhl, Anas Hamami, Birgitta Heubach, Lutz Jedeck, Henning Kiene, Ulrike Kinder, Isa Lübbes, Vivian Maas, Kathrin Meyns, Claus Müller-Cyrus, Dorothea Neddermeyer, Hilke Osterwald-Rytlewski, Dagmar Posner, Carsten Pfeiffer, Thomas Reinsberg, Christian Schwarke, Wolfgang Schwan, Andrea Stobbe, Jürgen Stobbe, Annegrethe Stoltenberg, Klaus-Michael Träger, Stefanie Thies, Andreas-Christian Tübler, Friederike Waack, Götz Warnke, Helmut Willkomm, Jobst-Ekkehard Wulf.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor Volker Heiden, bisher in Lübeck-Kücknitz, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg in Genin, Kirchenkreis Lübeck.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1986 die Wahl des Pastors Jens Christian Falk, bisher in Witzwort, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -;

mit Wirkung vom 1. August 1986 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Siegfried Heldmann, bisher in Ascheberg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandesneben, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. September 1986 die Wahl des Pastors Georg Laitenberger, z.Z. in Lissabon/Portugal, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aumühle, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Peter Schellenberg für den Dienst im Martin Luther-Bund unbefristet über den 31. August 1986 hinaus.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1986 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Annebärbel Claussen, bisher in Rickling, zur Inhaberin der 5. Pfarrstelle des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Arbeitszweig Haushalterschaft – mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. September 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Bernd Eichhorn, bisher in Hamburg-Altona, in das Amt eines theologischen Referenten im Indien- und Heimat-Referat des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 15. November 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jens Heinrich Pörksen, bisher in Handewitt, in das Amt des Landespastors und Diakoniebeauftragten des Nordelbischen Diakonischen Werks e.V., Geschäftsstelle Schleswig-Holstein, mit dem Dienst- und Wohnsitz in Rendsburg.

Eingeführt:

Am 6. Juli 1986 der Pastor Günter Kuske als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel.



Pastor i.R.

Klaus-Günter Hambruch

geboren am 10. Februar 1940 in Zoppot
gestorben am 26. Juni 1986 in Wiesbaden-Biebrich

Der Verstorbene wurde am 20. April 1969 in Schleswig ordiniert. Vom 1. Mai 1969 bis 31. Mai 1976 war er Hilfsgeistlicher und Pastor der Kirchengemeinde Pellworm Neue Kirche, vom 1. Juni 1976 bis 14. August 1979 Pastor der Kirchengemeinde Witzwort-Uelvesbüll. Vom 15. August 1979 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1986 war er Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Hambruch.



Pastor i.R.

Bruno Herrmann

geboren am 28. Februar 1912 in Neuteschen/Ostpr.
gestorben am 25. April 1986 in Norderstedt

Der Verstorbene wurde am 21. Januar 1940 in Königsberg ordiniert. Vom Mai 1941 bis August 1942 war er Pastor in Heiligencreutz. Von Juni 1945 bis Februar 1954 war er Pastor in Neuenkirchen und von März 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1977 in Tangstedt.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Herrmann.



Pastor i.R.

Professor **Erich Engelbrecht**

geboren am 26. Juni 1896 in Rauschken/Ostpr.
gestorben am 30. Juni 1986 in Salem/Lbg.

Der Verstorbene wurde am 31. März 1922 in Posen ordiniert. Anschließend war er Pastor in Groß Leistenau, Manchengut und Elbing. Von 1933 bis 1935 war er Landesjugendpastor von Ostpreußen, anschließend Professor und Universitätsprediger in Königsberg.

Von 1945 bis 30. September 1954 war er Pastor in Oldenburg/Holstein und vom 1. Oktober 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1964 Pastor in Hamburg-Winterhude.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Engelbrecht.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt